

|                                                                                 |                             |                         |                |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------|----------------|
| Pilot-Kompostierungs-<br>Projekt Stung Mean<br>Chey, Phnom Penh<br>(Kambodscha) | <b>Betriebsordnung</b>      | Erstausgabe<br>01.03.02 | Seite<br>1/3   |
|                                                                                 | <b>Kompostierungsanlage</b> | Änd. Datum              | Änd.Stand<br>A |

## **Betriebsordnung**

für die Pilot-Kompostierungsanlage Stung Mean Chey, Phnom Penh (Kambodscha).

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Betriebsordnung gilt für die Benutzung der Kompostierungsanlage auf dem Gelände der Deponie Stung Mean Chey, Phnom Penh.

Die Kompostierungsanlage wird in Zusammenarbeit zwischen den Stadtwerken Erfurt Stadtwirtschaft GmbH (Apoldaer Straße 2, 99091 Erfurt, Deutschland), dem KNOTEN WEIMAR (Bauhaus Universität Weimar, Coudraystraße 7, 99423 Weimar, Deutschland) und kambodschanischen Partnern (Sam Phalla [General Manager] #43, St. 111, Sangkat Boeung Pralit, Khan 7 Makara, Phnom Penh, Kambodscha) betrieben.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Kompostierungsanlage ist Montag bis Samstag von 07.30 – 11.30 Uhr und von 14.00 – 17.30 Uhr geöffnet. Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen ist die Kompostierungsanlage für Anlieferer geschlossen.

### **§ 3 Zugelassene Anlieferer**

Zugelassene Anlieferer auf der Kompostierungsanlage sind das Entsorgungsunternehmen PSPK sowie der Böng Salang Schlachthof in Phnom Penh. Ausnahmege-  
nehmigungen können nur vom Leitungspersonal erteilt werden.

### **§ 4 Zugelassene Abfälle**

Zur Kompostierung auf der Pilot-Anlage sind Marktabfälle der Stadt Phnom Penh und Schlachthofabfälle pflanzlichen Ursprungs zugelassen. Andere organische Abfallarten wie z.B. Hecken- und Baumschnitt können vom Leitungspersonal nach vorheriger Prüfung und guter Eignung zur Kompostierung für die Pilot-Anlage zugelassen werden.

### **§ 5 Ausgeschlossene Abfälle**

Schadstoffbelastete Abfälle (z.B. mit Öl- und Teerverunreinigungen) und Abfälle mit einem sehr hohem Störstoffgehalt (> 25 Vol.-%) sowie tierische Schlachthofabfälle werden von der Kompostierung auf der Anlage ausgeschlossen.

|                                                                                 |                             |                         |                |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------|----------------|
| Pilot-Kompostierungs-<br>Projekt Stung Mean<br>Chey, Phnom Penh<br>(Kambodscha) | <b>Betriebsordnung</b>      | Erstausgabe<br>01.03.02 | Seite<br>2/3   |
|                                                                                 | <b>Kompostierungsanlage</b> | Änd. Datum              | Änd.Stand<br>A |

## § 6

### Eingangskontrolle, Erfassung, Annahme

1. Die Zufahrt zur Kompostierungsanlage erfolgt über den Eingangsbereich der Deponie Stung Mean Chey.  
Die Abfallannahme auf der Anlage erfolgt bedarfsweise nach dem Ermessen des Anlagenpersonals. Eine Annahmeverpflichtung von Seiten der Kompostierungsanlage besteht in keiner Weise.
2. Im Annahmehbereich der Kompostierungsanlage werden die angelieferten Abfälle auf ihre Zulassung überprüft. Der Anlieferer hat die hierzu erforderlichen Angaben zur Art und Herkunft der Abfälle zu machen. Bei Auskunftsverweigerung sowie offensichtlich falschen Angaben werden die Abfälle vom Anlagenpersonal zurückgewiesen. Gleiches gilt für nicht zugelassene oder von der Kompostierung ausgeschlossene Abfälle (siehe § 4 und § 5).
3. Mit erfolgter Annahme gehen die angelieferten Abfälle in das Eigentum des Kompostierungsprojektes Stung Mean Chey über. Vom Eigentumsübergang sind Abfälle ausgeschlossen, die auf der Kompostierungsanlage nicht zugelassen sind und aufgrund falscher Angaben die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben. Solche Abfälle sind vom Anlieferer in Eigenleistung umgehend wieder von der Anlage zu entfernen und auf die Deponie zu verbringen.
4. Das eigenmächtige Entladen von Abfällen auf der Kompostierungsanlage durch die Anlieferer ist verboten.
5. Das Abholen von Kompostprodukten kann nur nach vorheriger Absprache mit dem Sachgebietsleiter Vermarktung und einer erteilten Genehmigung erfolgen. Liegt vom Sachgebietsleiter keine Genehmigung vor werden Kompostabholungen von der Betriebsleitung als Diebstahl zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt.

## § 7

### Verhalten auf dem Gelände der Kompostierungsanlage

1. Abfallanlieferer und Kompostabholer haben den Anweisungen des Personals der Kompostierungsanlage Folge zu leisten.
2. Die Fahrzeuge der Anlieferer und Abholer werden vom Anlagenpersonal auf der Kompostierungsanlage eingewiesen. Das eigenmächtige Befahren des Anlagengeländes ist nicht gestattet.
3. Die Anlieferfahrzeuge haben unmittelbar nach dem Entladen der Abfälle die Kompostierungsanlage zu verlassen. Das Reinigen und Reparieren der Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände ist untersagt.
4. Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen auf der Kompostierungsanlage ist verboten.

5. Rauchen ist ausschließlich in der Hütte im Eingangsbereich der Anlage gestattet. Auf dem restlichen Betriebsgelände herrscht Rauchverbot.

|                                                                                 |                             |                         |                |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------|----------------|
| Pilot-Kompostierungs-<br>Projekt Stung Mean<br>Chey, Phnom Penh<br>(Kambodscha) | <b>Betriebsordnung</b>      | Erstausgabe<br>01.03.02 | Seite<br>3/3   |
|                                                                                 | <b>Kompostierungsanlage</b> | Änd. Datum              | Änd.Stand<br>A |

## § 8 Haftung

1. Für Schäden, welche der Anlieferer bzw. Abholer und deren Fahrzeuge schuldhaft, vorsätzlich oder fahrlässig verursachen, haftet der Anlieferer bzw. Abholer.
2. Für Schäden, die durch die Abfallanlieferung entgegen den Bestimmungen dieser Betriebsordnung entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt.
3. Das Kompostierungsprojekt haftet für Schäden, die vom Anlagenpersonal vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
4. Für Reifenschäden übernimmt der Betreiber der Kompostierungsanlage keine Haftung.
5. Für Schäden, welche durch die Anwendung der Kompostprodukte entstehen, ist das Kompostierungsprojekt nicht haftbar.

## § 9 Preise

1. Die Anlieferung zugelassener Abfälle auf der Kompostierungsanlage ist kostenfrei.
2. Über die gültigen Kompostpreise kann ausschließlich der Sachgebietsleiter Vermarktung verbindliche Auskünfte erteilen.

## § 10 Änderung

Änderungen der Betriebsordnung bleiben der Geschäftsführung und dem Produktionsleiter vorbehalten.

## § 11 Inkrafttreten

Die Betriebsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft.

Produktionsleiter

Geschäftsführer